

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Selux AG (fortan auch: „Selux“) und dem Lieferanten.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur verbindlich, wenn Selux diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Selux in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen hat.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen erfolgen schriftlich und unter Angabe von Preis und Lieferdatum (fortan auch: „Liefertermin“). Ferner wird Selux eine Empfangsstelle für die Lieferung (fortan auch: „Lieferort“) angeben. Mündliche Bestellungen sowie sonstige Abreden und Ergänzungen müssen von Selux schriftlich bestätigt werden.
2. Bestellungen sind unverzüglich vom Lieferanten nach Auftragseingang schriftlich zu bestätigen. Soweit der Lieferant Selux binnen 14 Tagen nach Eingang der Bestellung keine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat, ist die Bestellung nicht mehr verbindlich. Wenn die Bestellung nicht Preis und/oder Lieferdatum enthält, sind diese vom Lieferanten in seiner Bestätigung anzugeben. In diesem Fall gelten Preis und/oder Lieferdatum erst dann als verbindlich vereinbart, wenn Selux diese schriftlich bestätigt.
3. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch Selux inhaltlich ab, so gelten die Abweichungen nur dann als verbindlich vereinbart, wenn Selux diese unverzüglich schriftlich bestätigt.
4. Jede Bestellung wird von Selux mit einer Bestell-Nummer versehen. Der Lieferant muss diese in allen betreffenden Unterlagen wie Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Packzettel usw. angeben.
5. Durch Selux übersandte technische Spezifizierungen/Ausstattungen der Produkte sind Bestandteil der Bestellung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. In Bestellungen ausgewiesene Preise sind Nettopreise. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Lieferung an den benannten Lieferort einschließlich Verpackung und Transport sowie Übernahme der Transportversicherung durch den Lieferanten.
2. Soweit im Einzelfall ein Preis „nicht einschließlich Verpackung“ vereinbart sein sollte, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat zu berechnen. Bei schon vorbenutzten Verpackungen ist der reine, jedoch maximal der abbeschriebene Sachwert, anzusetzen. Bei Rücksendung der Verpackung ist der angesetzte Preis mit mindestens 2/3 wieder gutzuschreiben bzw. rückzuvergüten.
3. Ist im Ausnahmefall eine Lieferung „ab Werk“ oder „ab Verkaufslager“ des Lieferanten vereinbart, ist die Lieferung zu den niedrigsten Kosten zu befördern, soweit Selux nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt oder die Gefahr einer Beschädigung der Lieferung besteht. Mehrkosten, die durch eine unzumutbare Versendungsart entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn eine beschleunigte Versendung erfolgen muss, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
4. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und sind mit der Bestell-Nummer von Selux zu versehen und in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die gesetzliche

Umsatzsteuer ist auszuweisen. Die zweite Ausfertigung muss als Duplikat gekennzeichnet sein. Eine Rechnung gilt erst dann von dem Lieferanten als gestellt, wenn sie diesen Anforderungen entspricht.

5. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 3 (drei) Prozent Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Ware sowie der Rechnung.

IV. Lieferzeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Selux unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden.
2. Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 (einem) Prozent des vereinbarten Kaufpreises derjenigen Produkte zu bezahlen, mit deren Lieferung er sich im Verzug befindet, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent hiervon.
3. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzögerungsschaden anzurechnen.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin zu bewirken.

V. Lieferung

1. Lieferungen haben unter Versand einer Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung an den von Selux angegebenen Lieferort zu erfolgen. Lieferscheine, Packzettel usw. sind der Ware beizulegen.
2. Fehlen bei einer Lieferung die erforderlichen Versandpapiere oder ist die Bestell-Nummer nicht auf diesen enthalten, so gilt die Lieferung als nicht wie vertraglich geschuldet erbracht. Selux wird dies dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Lieferung gilt erst mit Eingang der Versandpapiere oder Vervollständigung der Angaben als erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Selux die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten lagern.
3. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, sie sind schriftlich vereinbart worden. Mehrlieferungen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert oder zurückgesandt.
4. Für tatsächliche Mengen und Gewichte sind die Feststellungen maßgebend, die bei Eingang der Ware durch die Wareneingangsprüfung ermittelt werden. Abweichungen zu den vereinbarten Mengen oder Gewichten wird Selux unverzüglich anzeigen.

VI. Eigentums- und Gefahrübergang

Eigentum und Gefahr an den gelieferten Produkten gehen bei Übergabe am Lieferort auf Selux über. Dies gilt nicht, wenn die erforderlichen Versandpapiere fehlen oder die Bestell-Nummer nicht enthalten ist. In diesem Fall gehen Gefahr und Eigentum erst mit dem Eingang der Versandpapiere oder der Vervollständigung der Angaben auf Selux über.

VII. Gewährleistung/Nacherfüllung

1. Mit der Annahme der Lieferung bestätigt Selux nicht, dass die Ware als vertragsgemäß geleistet akzeptiert wird. Das gilt auch für Teillieferungen.
2. § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass die Untersuchung der Lieferung und Anzeige eines erkennbaren Mangels nicht unverzüglich, sondern binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach ordnungsgemäßer Ablieferung der Lieferung erfolgen muss. Versteckte Mängel sind binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen.
3. Sofern zwischen dem Lieferanten und Selux eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten für

die von Selux zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobligationen vorrangig die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung. Die Qualitätsanforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung an die Lieferungen des Lieferanten gelten als zugesicherte Eigenschaft.

4. Die Parteien werden sich unverzüglich über das Auftreten von Serienfehlern informieren. Serienfehler sind solche, die in identischer Form bei mindestens 10 (zehn) Prozent der Produkte innerhalb eines Auslieferungszeitraums von 3 (drei) Jahren auftreten. Nach Kenntniserlangung hat der Lieferant unverzüglich geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler zu beheben.
5. Die Nacherfüllungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 (sechsendreißig) Monate ab Ablieferung, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

VIII. Schutzrechte und andere Rechte Dritter

1. Der Lieferant gewährt Selux eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten und sonstigen Rechten zum Besitz, Vertrieb und Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.
2. Der Lieferant hat die Ware frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern.
3. Der Lieferant hat Selux im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt.
4. Die Verpflichtung zur Freistellung bezieht sich auch auf die Abnehmer und sonstigen Kunden von Selux, soweit anderenfalls Selux eine Pflicht zur Freistellung treffen würde.

IX. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Selux von einer Haftung für Personen- und Sachschäden freizustellen, die auf einen Fehler des gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für diese auch gegenüber dem Geschädigten einzustehen hätte.
2. Ist Selux wegen eines solchen Fehlers, für den der Lieferant einzustehen hat, verpflichtet, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Die entsprechende Police ist Selux auf Verlangen vorzulegen.

X. Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen und hergestellte Gegenstände

1. Die dem Lieferanten von Selux überlassenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungs- und Fertigungsunterlagen, sowie Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Selux.
2. Unterlagen und die danach hergestellten Gegenstände dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von Selux an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
3. Selux kann alle übergebenen Unterlagen, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie danach hergestellte Gegenstände jederzeit herausverlangen. Ein Rückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.
4. Soweit ein Allein- oder Miteigentum des Lieferanten an Unterlagen, Werkzeugen und Vorrichtungen sowie danach hergestellten Gegenständen besteht, verpflichtet sich dieser, sein Eigentum gegen Zahlung des Restbuchwertes oder des Verkehrswertes, je nachdem welcher Wert niedriger liegt, an Selux zu übertragen.

XI. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant hat sämtliche Informationen und Kenntnisse über die Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse, die er aufgrund der vertraglichen Beziehungen erwirbt, vertraulich zu behandeln. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern und sonstige Mitarbeiter, sowie ggf. Unterlieferanten, zu verpflichten.
2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen oder Kenntnisse, die öffentlich bekannt sind oder (ohne einen Verstoß des Lieferanten oder seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern oder sonstiger Mitarbeiter gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung) bekannt werden.

XII. Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Die von Selux zur Erledigung der Bestellungen an den Lieferanten überlassenen Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben im alleinigen Eigentum von Selux. Die von Selux gelieferten Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten sorgsam zu behandeln, zu warten, zu versichern und Instand zu halten. Eventuelle Kosten für Wartung, Versicherung und Instandhaltung trägt der Lieferant.
2. Die Werkzeuge und Vorrichtungen können jederzeit und nach der Beendigung der Lieferbeziehung oder bei einem Verstoß gegen die unter Abs. 1 bezeichneten Pflichten herausverlangt werden.
3. Zur Herausgabe ist der Lieferant auch dann verpflichtet, wenn Selux die Kosten für Werkzeuge und Vorrichtungen nur anteilig in Rechnung gestellt wurden.
4. Zur Zahlung des Werkzeugpreises bzw. eines Anteils hiervon ist Selux nur nach Vorlage einwandfreier Auswahlmuster aus diesem Werkzeug verpflichtet.

XIII. Besondere Rücktrittsrechte

1. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten aus den Regelungen „Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen und hergestellte Gegenstände“, „Vertraulichkeit“ oder „Werkzeuge und Vorrichtungen“, ist Selux berechtigt, von noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten.
2. Beim Auftreten von Serienfehlern ist Selux berechtigt, von allen Verträgen mit von den Serienfehlern betroffenen Produkten nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist zurückzutreten.

XIV. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Selux auch nach der Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Konditionen mit Ersatzteilen zu versorgen und gegebenenfalls bei Reparaturen zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt für 5 (fünf) Jahre nach der letzten Lieferung.

XV. Abtretung/Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen Selux aus Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Selux zulässig.
2. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

XVI. Datenschutz

Selux setzt den Lieferanten davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Ge-

schäftsablaufs erforderlichen Daten des Lieferanten gespeichert werden.

XVII. Weitere Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der von Selux benannte Lieferort.
2. Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Selux Aktiengesellschaft

Berlin, März 2018